

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 04. Februar 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 474)

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 17. August 2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

AM – Aufbaumodul;

BM – Basismodul;

PL – Prüfungsleistung(en);

LP – Leistungspunkt(e);

SWS – Semesterwochenstunde(n)

§ 1*

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Baltistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2

Studium

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 7 Absatz 6 GPO BMS auch in einer baltischen Sprache erbracht werden. Dies wird im Einvernehmen mit dem Prüfenden geregelt.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeits- belastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprü- fungstermin (Sem.)
1.	Sprachwissenschaft I	180	2	6	2.
2.	Sprachkommunikation I	240	2	8	2.
3.	Literaturwissenschaft I	180	2	6	2.
4.	Sprachwissenschaft II	180	2	6	4.
5.	Sprachkommunikation II	270	2	9	4.
6.	Literaturwissenschaft II	180	1	6	3.
7.	Literaturwissenschaft III	210	1	7	4.
8.	Sprachwissenschaft III	210	2	7	6.
9.	Sprachkommunikation III	240	2	8	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Die Modulprüfung zu den Modulen 2, 5 und 9 bestehen aus zwei Prüfungsleistungen, die Prüfungen zu den übrigen Modulen aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL (Minuten)
1.	Sprachwissenschaft I	1	Klausur	90
2.	Sprachkommunikation I	2	Mündlich* und Klausur	20 und 60
3.	Literaturwissenschaft I	1	Klausur	90
4.	Sprachwissenschaft II	1	Hausarbeit	Sem.**
5.	Sprachkommunikation II	2	Mündlich* und Klausur	30 und 90
6.	Literaturwissenschaft II	1	Hausarbeit	Sem.**
7.	Literaturwissenschaft III	1	Klausur	90
8.	Sprachwissenschaft III	1	Klausur	90
9.	Sprachkommunikation III	2	Mündlich* und Klausur	30 und 120

*) Die PL wird in der gewählten baltischen Sprache erbracht.

***) Semesterbegleitend, s. a. Absatz 4.

(4) Die Modulprüfungen zu den Modulen 4 und 6 bestehen in einer semesterbegleitenden Hausarbeit im 4. bzw. 3. Fachsemester, die einen Umfang von mindestens 15 Seiten à 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen u. Fußnoten) haben soll und für die 15 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet.

(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird bei den unter § 5 genannten Prüfungen gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten).

(3) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Modulen studierten Fachgebieten resultiert. Dies sind der gesamte in den

Modulen erlernte Stoff, wie er in den Qualifikationszielen (s. Anhang) formuliert wurde, sowie die Fähigkeit zur fachbezogenen Kombination des erlernten Wissens, die beispielhafte Anwendung der fachspezifischen Methoden und die Fähigkeit zur fachlich angemessenen Darstellung des geprüften Stoffes.

(4) Aus dem Gegenstand der Prüfung nach Absatz 3 werden in Absprache mit den Studierenden drei Prüfungsthemen festgelegt. Zu ihnen findet die mündliche Prüfung statt. Die Prüfungssprache ist Deutsch, Lettisch oder Litauisch. Die Prüfungssprache wird durch den Prüfenden festgelegt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Baltistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S.1111), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 403), treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2009.

Greifswald, den 17. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 7

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. BM Sprachwissenschaft I:
Einen Überblick haben über die Geschichte der Sprachwissenschaft bzw. über die entsprechende Geschichte des Faches „Baltische Philologie“ und über ihre bzw. seine moderne Gliederung in Teildisziplinen (Phonologie, Morphologie, Syntax, Pragma- und Soziolinguistik). Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft und der wichtigsten Zeichen- und Kommunikationstheorien. Kompetenzen im Umgang mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.
2. BM Sprachkommunikation I:
Aneignung einer der baltischen Sprachen bis zum Niveau A2* .
3. BM Literaturwissenschaft I:
Einen Überblick haben über die Geschichte der Literaturwissenschaft bzw. über die entsprechende Geschichte des Faches „Baltische Philologie“ und über ihre bzw. seine moderne Gliederung in Teildisziplinen (Poetik/Ästhetik, Textanalyse/Textinterpretation, Literaturgeschichtsschreibung, Editionsphilologie). Kenntnis der grundlegenden Methoden der Literaturwissenschaft, der literarischen Epochen in Europa und der wichtigsten literaturhistorischen Ereignisse im Baltikum. Kompetenzen im Umgang mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Befähigung zur Analyse von Erzähltexten, Dramentexten, lyrischen oder Gebrauchstexten nach bestimmten literaturwissenschaftlichen Methoden. Alle Fähigkeiten sollen auf Texte in einer baltischen Sprache bezogen bzw. in Beziehung auf eine der baltischen Kulturen gesetzt werden können.
4. AM Sprachwissenschaft II:
Selbständige Analyse von text-, sozio- und pragmalinguistischen Phänomenen. Spezifische Anwendung und Verständnis der Methoden dieser Teildisziplinen der Linguistik. Fähigkeit zu ihrer problemorientierten Darstellung. Selbständige Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas in ihm angemessener Weise und mit Bezugnahme auf mindestens eine der baltischen Sprachen bzw. Kulturen. Kenntnis einschlägiger Fachliteratur.
5. AM Sprachkommunikation II:
Aneignung einer der baltischen Sprachen bis zum Niveau B2* .
6. AM Literaturwissenschaft II:

* Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

Selbständige Reflexionen zur Baltische Literatur- und Kulturgeschichte. Kenntnis von den Epochen im Baltikum und der dortigen Epochenproblematik, von typischen Gattungen, von spezifischen kulturellen oder literarischen Ereignissen und ihren Hintergründen sowie von besonderen Autoren und ihren Werken. Selbständige Bearbeitung eines literaturwissenschaftlichen Themas in ihm angemessener Weise und mit Bezugnahme auf mindestens eine der baltischen Literaturen bzw. Kulturen. Kenntnis einschlägiger Fachliteratur.

7. AM Literaturwissenschaft III:
Besondere Kenntnisse in dem literaturwissenschaftlichen Bereich, der zum Thema erhoben wurde, und Fähigkeit, die Kenntnisse auf mindestens eine der baltischen Literaturen bzw. Kulturen anzuwenden. Verständnis der jeweilig behandelten Methoden und Theorien in ihrer historischen oder systematischen Abfolge in exemplarischer Form. Befähigung Fachtexte ihrem Thema angemessen zu rezipieren und ihre kritische Kommentierung vorzunehmen. Vertiefte Kenntnisse des literaturwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen. Alle Kenntnisse sollen auf die baltischen Sprachen bzw. Kulturen bezogen werden können; Fachtexte in einer baltischen Sprache sollen ihrem Thema angemessen rezipiert werden können.
8. AM Sprachwissenschaft III:
Besondere Kenntnisse in dem sprachwissenschaftlichen Bereich, der zum Thema erhoben wurde, und Fähigkeit, die Kenntnisse auf mindestens eine der baltischen Sprachen bzw. Kulturen anzuwenden. Verständnis der jeweilig behandelten Methoden und Theorien in ihrer historischen oder systematischen Abfolge in exemplarischer Form. Befähigung Fachtexte ihrem Thema angemessen zu rezipieren und ihre kritische Kommentierung vorzunehmen. Vertiefte Kenntnisse des sprachwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen. Alle Kenntnisse sollen auf die baltischen Sprachen bzw. Kulturen bezogen werden können; Fachtexte in einer baltischen Sprache sollen ihrem Thema angemessen rezipiert werden können.
9. BM Sprachkommunikation III
Erweiterte Fähigkeit des mündlichen freien Vortrags zu einem bestimmten Thema, und zwar auf dem Niveau B2* der gewählten baltischen Sprache. Vertiefte Fähigkeit des schriftlichen Übersetzens von Texten aus und in die gewählte baltische Sprache, und zwar auf dem Niveau B2*.

* Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“